



## Stellungnahme zur Novellierung der TA Luft

Berlin, 12. September 2018

Der vom Bundesumweltministerium vorgelegte Entwurf zur Änderung der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft“ stößt beim Deutschen Bauernverband auf grundsätzliche Kritik. Eine Abwägung zwischen dem Immissionsschutz und Anforderungen zum Tierwohl findet nicht statt. Zudem wird die durch bäuerliche Familienbetriebe geprägte Struktur der Tierhaltung in Deutschland durch die vorgeschlagenen Neuregelungen in Frage gestellt. Die landwirtschaftlichen Betriebe setzen durch die neue Düngeverordnung höchste Anforderungen unter anderem zur Reduzierung von Emissionen in der Tierhaltung und Verbesserung der Düngung um. Gleichzeitig stehen für die landwirtschaftlichen Betriebe enorme Veränderungen im Bereich des Tierwohls an, die häufig zu Zielkonflikten u.a. mit den Belangen der Luftreinhaltung führen.

Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes ist es problematisch, dass der Anwendungsbereich des Änderungsentwurfs gegenüber der geltenden TA Luft deutlich ausgeweitet wird und die Bürokratie in Genehmigungsverfahren wesentlich erhöht wird (z. B. aufwendige Messungen). Der Deutsche Bauernverband kritisiert, dass erheblich über europäische Vorgaben, beispielsweise im Bereich „Stand der Technik“, hinausgegangen und damit eine europäische Harmonisierung der Standards konterkariert wird. Demgegenüber haben sich die Regierungsfractionen im Koalitionsvertrag darauf verständigt, bei der Umsetzung europäischen Rechts nicht über 1:1 hinauszugehen. Die hiermit verbundenen nationalen Alleingänge werden den Wettbewerb für die landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb Europas drastisch verschärfen. Dringend erforderlich ist auch aufgrund der erheblichen Bedeutung der TA Luft für die nächsten 15 Jahre eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse im Rahmen einer Folgenabschätzung und eine Überprüfung der Praxistauglichkeit mittels Planspiel. Zu befürchten ist, dass die Novelle der TA Luft zu einem weiteren Treiber des Strukturwandels in der Landwirtschaft wird und gerade kleinere Tierhaltungsbetriebe aussteigen werden.

Der Deutsche Bauernverband hat bereits im Rahmen der Verbändeanhörung im Jahr 2016 betont, dass aufgrund einer Vielzahl von Kritikpunkten eine grundlegende Überarbeitung der TA Luft dringend erforderlich ist. Diese Kritikpunkte haben nach wie vor Bestand:

1. Auf europäischer Ebene hat sich die Politik in langjährigen Verhandlungen auf Schlussfolgerungen über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) für große genehmigungsbedürftige Anlagen (G-Anlagen) verständigt. Die BVT-Merkblätter beinhalten keine Verpflichtung zum Einbau von Abluftreinigungsanlagen. Der Entwurf der TA Luft sieht diese jedoch für große genehmigungsbedürftige Anlagen (G-Anlagen) vor. Der Deutsche Bauernverband lehnt diese nationale Verschärfung der EU-Vorgaben ab. Gleiches gilt für die vorgesehenen Verschärfungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (V-Anlagen), die nach dem Entwurf der TA Luft alternative Techniken zur Emissionsminderung (Güllekühlung, Gülleensäuerung) umsetzen müssen.
2. Nicht realisierbar sind darüber hinaus die Anforderungen für Bestandsanlagen, diese binnen 5 Jahren mit einer Abluftreinigung nachzurüsten. Auch die alternativen Techniken (Güllekühlung, Gülleensäuerung) – wenn die Nachrüstung einer Abluftreinigung nicht verhältnismäßig ist - sieht der DBV als nicht realisierbar an. Der Deutsche Bauernverband erachtet diese Anforderungen für völlig überzogen, praxisfremd und unverhältnismäßig.
3. Generell ist in Bezug auf die TA Luft festzuhalten, dass die Abwägung zwischen Belangen der Luftreinhaltung einerseits und des Tierwohls andererseits unzureichend ist und nicht im Einklang steht mit den Beschlüssen der Agrarministerkonferenz von Bund und Ländern. Dies ist jedoch zwingend erforderlich, da die Umsetzung beider gesellschaftlicher Anliegen zu Zielkonflikten führt. Es reicht daher nicht, vereinzelte Hinweise auf den Tierschutz vorzusehen. Vielmehr muss eine grundsätzliche Klärung erfolgen, wie mit den Anforderungen zur Luftreinhaltung umzugehen ist, wenn gleichzeitig in den Betrieben eine Weiterentwicklung der Haltungsverfahren im Sinne des Tierwohls auch an bereits bestehenden Hofstellen erfolgen soll. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um konventionelle oder ökologisch wirtschaftende Betriebe handelt.
4. Der Deutsche Bauernverband lehnt die vorgesehene bundesweite Einführung und generelle Anwendung der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) und die Einbeziehung auch von Baurechtsanlagen ab. Die in den Ländern bisher etablierten Verfahren zur Beurteilung von Gerüchen müssen auch in Zukunft Bestand haben können.
5. Der DBV fordert, die Regelungen zur Prüfung von Bioaerosolen zu streichen. Hintergrund ist, dass wissenschaftlich abgesicherte kausale Zusammenhänge und Dosis-Wirkungsbeziehungen bisher fehlen. Für genehmigungsbedürftige Anlagen sind die

bestehenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen hinreichend, um den Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Keime sicherzustellen.

Auch bei der Entwicklung der VDI-Richtlinie zu Bioaerosolen musste der VDI feststellen, dass keine hinreichenden Erkenntnisse zu Messung, Wirkung, Bewertung und Hintergrundbelastung sowie zu möglichen Gesundheitsgefährdungen von Bioaerosolen vorliegen. Dieser Sachverhalt verbietet die Schaffung eines Regelwerks für die Genehmigungspraxis.

6. Der DBV fordert mehr Kompatibilität mit dem Baurecht. Maßnahmen zur Verbesserung des Immissionsschutzes können mangels Kompatibilität mit dem Baurecht nicht umgesetzt werden. So führt bspw. die nachträgliche Abdeckung von Güllebehältern oder die Nachrüstung von Abluftreinigungsanlagen zur baurechtlichen Überprüfung der gesamten Bestandsgenehmigung mit den damit verbundenen genehmigungsrechtlichen Risiken. Es ist deshalb unerlässlich, derartige Änderungen, ebenso wie Änderungen für mehr Tierwohl als bauplanungsrechtlich unwesentlich einzuordnen, bzw. den Begriff der „Änderung“ aus der Formulierung des § 35 Abs.1 Nr. 4 Baugesetzbuch zu streichen.  
In gleicher Weise darf auch der Bestandsschutz für Altanlagen bei Biogasanlagen nicht durch Nachrüstungen gefährdet werden.
7. Auf grundsätzliche Kritik stoßen beim Deutschen Bauernverband die erheblichen Verschärfungen im Bereich der Beurteilung von Ammoniak und der Stickstoff-Deposition. Durch den Wegfall bzw. die Einschränkung von Bagatellregelungen wird der Genehmigungsaufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe unverhältnismäßig erhöht. Darüber hinaus wird die geplante Absenkung des Abschneidekriteriums bei der Stickstoff-Deposition zu einer drastischen Vergrößerung von Abständen zu empfindlichen Biotopen (z. B. Wald) zur Folge haben und zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Weiterentwicklung der Betriebe, u. a. auch im Sinne des Tierwohls und des Emissionsschutzes, führen.
8. Der Deutsche Bauernverband stellt in Frage, ob die im Entwurf zur TA-Luft vorgesehene Ausweitung des Anwendungsbereiches auf eine Prüfung der Verträglichkeit für FFH- und Vogelschutzgebiete angemessen ist, da hiermit Fragen des Naturschutzes in ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren einbezogen werden. Zudem muss grundsätzlich betont werden, dass entsprechend der politischen Zusage eine betriebliche Weiterentwicklung innerhalb und in der Nähe von NATURA 2000 Gebieten möglich bleiben muss. Eine Verbesserung des Tierwohls oder des Emissionsschutzes darf nicht an einer Überschreitung der Critical Loads scheitern.
9. Der Deutsche Bauernverband fordert darüber hinaus, dass im Sinne der Rechtsklarheit und zur Vermeidung von Doppelregelungen eine klare Abgrenzung zwischen den Anforderungen der TA-Luft und dem Regelungsbereich der Düngung und der Fütterung

erfolgen muss. Es besteht keine fachliche Rechtfertigung dafür, starre Fütterungs- und Ausscheidungswerte in eine immissionsschutzrechtliche Technische Anleitung aufzunehmen.

10. Der DBV weist letztlich generell darauf hin, dass Emissionen und Gerüche in der Tierhaltung nicht grundsätzlich vermeidbar sind. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurde für die Landwirtschaft eine Privilegierung des Bauens im Außenbereich geschaffen. Dies muss auch bei den Anforderungen an Stallbauten im Zusammenhang mit dem Schutz von Arten und Biotopen berücksichtigt werden. Ebenso kann bei der Tierhaltung nicht von Abgasen die Rede sein, sondern von Abluft.

Zusammenfassend lehnt der Deutsche Bauernverband (DBV) die umfassenden Änderungsvorschläge des Bundesumweltministeriums für eine Novelle der TA Luft entschieden ab, da diese

- weit über EU-rechtliche Vorgaben hinausgehen,
- keine Abwägung zwischen Zielen des Emissionsschutzes und des Tierwohls vorsehen,
- die Mehrkosten für Betriebe in keinem Verhältnis zum erzielten Umweltnutzen stehen,
- Genehmigungsverfahren erheblich ausdehnen und komplizierter machen,
- zu massiven Wettbewerbsnachteilen für heimische Betriebe führen,
- den Strukturwandel in der deutschen Landwirtschaft massiv beschleunigen werden.